

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (EV SprstG)

vom 23. November 1981¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 42 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche
Stoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz, SprstG) sowie Art. 27 Abs. 1 der
Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Zuständigkeit

Art. 1³

Die Justiz- Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt) ist
zuständig für:

Justiz-, Polizei-
und Militärdepar-
tement

- a) Die Verkaufsbewilligung für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände,
ausgenommen Feuerwerk (Art. 4 - 7 und Art. 10 SprstG);
- b) administrative Massnahmen gegen Verkäufer von Sprengmitteln und pyrotech-
nischen Gegenständen, ausgenommen Feuerwerk (Art. 35 SprstG);
- c) den Entzug von Sprengausweisen (Art. 60 Verordnung über explosionsgefährli-
che Stoffe vom 27. November 2000 (Sprengstoffverordnung, SprstV).

Art. 2⁴

Die Kantonspolizei besorgt unter Aufsicht des Departementes alle Vollzugsaufga-
ben, die nicht einer andern Behörde zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zustän-
dig für:

Kantonspolizei

- a) die Verkaufsbewilligung für Feuerwerk (Art. 7 lit. b und Art. 10 SprstG);
- b) die Verkaufsbewilligung für Schiesspulver (Art. 7a und Art. 10 SprstG);
- c) die Ausstellung von Erwerbsscheinen für Sprengmittel und pyrotechnische Ge-
genstände (Art. 12 SprstG, Art. 45 und 47 SprstV);
- e) die Überwachung des Verkehrs mit Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegen-
ständen und Schiesspulver (Art. 28 SprstG);
- f) administrative Verfügungen (Art. 35 SprstG).

¹ Mit Revision vom 23. Oktober 2006.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

³ Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

Art. 3¹

Standeskommission Der Standeskommission obliegt die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche (Art. 15 Abs. 5 SprstG).

Art. 4²

Arbeitsinspektorat Das kantonale Arbeitsinspektorat ist zuständig für den Vollzug der Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Arbeitsgesetz unterstehen (Art. 23 und 34 SprstG).

II. Verfahren

Art. 5³

Verkaufsbewilligung Gesuche um Bewilligungen zum Verkauf von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen sowie Schiesspulver sind bei der Bewilligungsinstanz einzureichen.

Art. 6

Ausnahmegewilligungen ¹Gesuche um Ausnahmegewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für historische Anlässe und Bräuche sind 14 Tage vor dem Anlass bei der Ratskanzlei einzureichen.

²Der Gesuchsteller* hat Gewähr für eine fachgemässe Verwendung von Schiesspulver zu bieten sowie den Nachweis einer genügenden Unfallversicherung für alle Beteiligten und einer Haftpflichtversicherung für Drittschäden zu erbringen.

Art. 7⁴

Sprengausweise Der Kanton anerkennt Sprengausweise, welche an Prüfungen erworben werden, die geeignete Organisationen der Wirtschaft durchführen. Soweit für die Durchführung der Prüfungen nicht geeignete Organisationen der Wirtschaft herangezogen werden können, organisiert diese das Departement (Art. 14 SprstG).

Art. 8⁵

Gebühren Die Standeskommission legt die Gebühren im Rahmen des Bundesrechts fest (Art. 113 ff. SprstV).

¹ Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

² Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

³ Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

⁵ Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

III. Schlussbestimmung

Art. 9 - Art. 10¹

Art. 11²

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat und unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Inkrafttreten

Vom Bundesrat genehmigt am 12. Februar 1982.

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

² Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.